

DIE RECHTSORDNUNG UND DIE WIRTSCHAFT; RECHTSPHILOSOPHIE UND WIRTSCHAFTSPHILOSOPHIE

VLADIMIR KUBEŠ
Hungria

I. Zu den Begriffen des Rechts, der Wirtschaft, der Rechtsphilosophie und der Wirtschaftsphilosophie

I

Es ist wohlbekannt, daß es in der begrifflichen Bestimmung, was das Recht, die Wirtschaft und besonders auch was die Philosophie /und daher auch die Philosophie vom Recht und die Philosophie von der Wirtschaft/ sind, eine unglaubliche Uneinstimmigkeit im Schrifttum herrscht.¹

Wenn man von der deskriptiven Methode der Bestimmung der Ebene der Mitte der Phänomene zwischen dem naiven und dem wissenschaftlichen —einschließlich dem philosophischen— begreifen und erkennen des Rechts, also von der Gesamterfahrung ausgeht, kann man zu folgenden begrifflichen Bestimmungen kommen.

¹ Vgl. dazu uzf. Kubeš, Grundfragen der Philosophie des Rechts, 1977, Springer-Verlag Wien —New York; derselbe, Právni filosofie XX. Století —Die Rechtsphilosophie des XX. Jahrhunderts—, 1947, und die dort angeführte Literatur; vgl. auch weitere Arbeiten von Kubeš: Reine Rechtslehre und kritische Ontologie in der Tschechoslowakei, XX ÖZÖR 25, 1974, S. 305 ff.; Die heutige Sendung der Rechtsphilosophie, Österr. Juristen-Zeitung 30, 1975, S. 600 ff.; Rechtsontologie und ihre Beziehungen zur Struktur des Rechts, in: Rechtsphilosophie und Gesetzgebung, Wien-New York 1976, S. 44 ff.; Die Logik im rechtlichen Gebiet, ÖZÖR 27, 1976, S. 271 ff.; Reine Rechtslehre in der Tschechoslowakei, in: Der Einfluß der Reinen Rechtslehre auf die Rechtslehre in verschiedenen Ländern, Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts Bd. 2, Wien 1978, S. 137 ff.; Das Recht und die Zukunft der Gesellschaft, ARSP, Beiheft, Neue Folge Nr. 11, 1979, S. 1 ff.; Das moderne Naturrecht und der Versuch um die rationale Bewältigung der rechtlich-volitiven Sphäre, Juristische Blätter 102, 1980, S. 57 ff.; Das neueste Werk Hans Kelsens über die allgemeine Theorie der Normen und die Zukunft der Reinen Rechtslehre, ÖZÖR 31, 1980, S. 155 ff.; vgl. auch Kubeš-Weinberger —Hrsg.—, Die Brüner rechts-theoretische Schule —Normative Theorie—, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts Bd. 5, 1980, Mans Verlag Wien.

II

Das *Recht* ist ein Inbegriff und ein Stufenbau von Normen –und auch diesbezüglichen Handlungen–, die im objektiven Geist –dem Bewußtsein des Volkes der betreffenden Gemeinschaft einschließlich der wissenschaftlichen Weltanschauung– verankert sind und zur Gerechtigkeit, Freiheit des konkreten Menschen, Sicherheit und Zweckmäßigkeit hinzielen, von Normen, welche im Durchschnitt mit dem organisierten Zwang und der Faktizität ausgestattet sind und einen bedeutenden Teil der Verhältnisse in der Gemeinschaft in relativ dauernder Weise regeln.

Das Recht ist also:

a) Ein Inbegriff von *Normen*. Es handelt sich um den normativen Charakter des Rechts, und zwar um die *abgeleitete Normativität*. Die Normativität im *reinen* Sinn ist nur den Normideen, die der Welt der Idealität angehören, also auch der Normidee des Rechts eigen, während die abgeleitete Normativität in gewissen Sphären des personalen, objektiven und objektivierten Geistes, besonders in der rechtlichen Sphäre vorkommt.

Die *Norm* ist eine Festsetzung einer Pflicht zu etwas und zugleich ein normatives Bewertungsurteil. Der Imperativ –Befehl oder Verbot– ist hingegen kein solches normatives Urteil mit der Funktion eines Maßstabes.

Das Recht ist nicht nur ein Inbegriff von *generellen* positiven Normen, sondern auch von *konkreten*, –individuellen– Normen. Die Beschränkung auf generelle Normen entspricht keineswegs der Realität, da sicher auch z.B. das Urteil eine Rechtsnorm ist. Wir würden auch die Möglichkeit verlieren, die Rechtsordnung als einen grandiosen Aufbau von Rechtsnormen einschließlich der Entscheidungen und Rechtsgeschäfte zu konstruieren; das Erfordernis der Rechtssicherheit und der Gesetzlichkeit würde dadurch negativ beeinflusst sein.

Die Norm ist ein normatives Urteil im Sinne der Logik, die Norm kann verifiziert oder falsifiziert werden.

b) Das Recht –die Rechtsordnung– ist ein Inbegriff, ein System, eine *Einheit* von Normen. Es handelt sich um eine logische Einheit des Inhalts der Rechtsnormen. Der Gesetzgeber kann nur eine Vielheit von Normen zum Recht machen, die man in eine logische Einheit des Systems bringen kann. Bei der Rechtsordnung geht es um etwas, was höchst logiziert ist. Jede Rechtsnorm stellt ein Urteil auf hoher logischer Stufe dar.

Das Problem der Einheit des Rechts wird mit Hilfe der Konstruktion *vom stufenförmigen Aufbau* der Rechtsordnung gelöst. Jede niedere Rechtsnorm muß sich, um gültig zu sein, im Rahmen der diesbezüglichen höheren Rechtsnorm —Rechtsnormen— bewegen.

Eines der Grundprinzipien, welches die Einheit der Rechtsordnung garantiert, ist der Grundsatz, daß die spätere Rechtsnormen alle Rechtsnormen derselben oder niederen rechtlichen Relevanz, die ihr widersprechen, derogiert —“*lex posterior derogat priori*”. Es geht nicht bloß um eine positiv rechtliche Bestimmung, sondern dieser Grundsatz drückt eine *ontologische* Notwendigkeit aus. Die Rechtsordnung gehört in die reale Welt, unterliegt der.

Das Recht ist nicht nur ein Inbegriff von *generellen* positiven Normen, sondern auch von *konkreten* /individuellen/ Normen. Die Beschränkung auf generelle Normen entspricht keineswegs der Realität, da sicher auch z.B. das Urteil eine Rechtsnorm ist. Wir würden auch die Möglichkeit verlieren, die Rechtsordnung als einen grandiosen Aufbau von Rechtsnormen einschließlich der Entscheidungen und Rechtsgeschäfte zu konstruieren; das Erfordernis der Rechtssicherheit zu konstruieren; das Erfordernis der Rechtssicherheit und der Gesetzlichkeit würde dadurch negativ beeinflusst sein.

Die Norm ist ein normatives Urteil im Sinne der Logik, die Norm kann verifiziert oder falsifiziert werden.

b) Das Recht /die Rechtsordnung/ ist ein Inbegriff, ein Inbegriff, ein System, eine *Einheit* von Normen. Es handelt sich um eine logische Einheit des Inhalts der Rechtsnormen. Der Gesetzgeber kann nur eine Vielheit von Normen zum Recht machen, die man in eine logische Einheit des Systems bringen kann. Bei der Rechtsordnung geht es um etwas, was höchst logiziert ist. Jede Rechtsnorm stellt ein Urteil auf hoher logischer Stufe dar.

Das Problem der Einheit des Rechts wird mit Hilfe der Konstruktion *vom stufenförmigen Aufbau* der Rechtsordnung gelöst. Jede niedere Rechtsnorm muß sich, um gültig zu sein, im Rahmen der diesbezüglichen höheren Rechtsnorm /Rechtsnormen/ bewegen.

Eines der Grundprinzipien, welches die Einheit der Rechtsordnung garantiert, ist der Grundsatz, daß die spätere Rechtsnormen alle Rechtsnormen derselben oder niederen rechtlichen Relevanz, die ihr widersprechen, derogiert /“*lex posterior derogat priori*”/. Es geht nicht bloß um eine positiv rechtliche Bestimmung, sondern dieser Grundsatz drückt eine *ontologische* Notwendigkeit aus. Die Rechtsordnung gehört in die reale Welt, unterliegt der Kategorie der Zeit, ist etwas Lebendiges. Das Leben eines solchen Normenkomplexes zu negieren, würde bedeuten, sein eigenes Wesen zu negieren.

c) Der *organisierte Zwang* und auch die *Faktizität* des Rechts sind *essentielle Bestandteile* des Rechts als eines *Ganzen* und im *Durchschnitt*, nicht aber der *einzelnen Rechtsnorm*.

d) Das Recht ist nicht nur ein *großes System* der bestehenden *Normen*, sondern auch ein *großes System* der sich an diese *Normen knüpfenden menschlichen Handlungen*.²

e) In den *Begriff* des Rechts gehört auch die *Tatsache*, daß das Recht einen *bedeutenden Teil* der *Verhältnisse* in der *Gemeinschaft* in *relativ dauernder Weise* regelt. Schon *Aristoteles* sagte, daß eine *Verfassung*, die nur ein paar *Tage* gilt, keine *Verfassung* bedeute.³

f) Zum *Begriff* des Rechts gehört auch das *Merkmal*, daß die *Rechtsordnung* zur *realen Idee des Rechts* und schließlich zur *idealen Normidee* des Rechts/dieser *dialektischen Synthese* von *Gerechtigkeit*, *Freiheit* des konkreten Menschen, *Sicherheit* und *Zweckmäßigkeit*/tendiert und *wesensnotwendig* tendieren muß; das *Recht*, um *Recht zu sein*, muß das *gerechte, friedliche* und *menschenwürdige Leben* in einer *Gemeinschaft* ordnen und lenken /*Alfred Verdross*/.

III

Die *Wirtschaft* —sc. soziale— ist das *Zusammenwirken* von *Menschen*, das auf die *Befriedigung* von *Bedürfnissen* gerichtet ist.⁴ Die *Kategorie* der *Teleologie* —der *Zwecktätigkeit*— spielt hier eine *entscheidende Rolle*. “In der *gesellschaftlichen Produktion* ihres *Lebens* gehen die *Menschen* bestimmte, *notwendige*, von ihrem *Willen* *unabhängige Verhältnisse* ein, *Produktionsverhältnisse*, die einer bestimmten *Entwicklungsstufe* ihrer *materiellen Produktivkräfte* entsprechen. Die *Gesamtheit* dieser *Produktionsverhältnisse* bildet die *ökonomische Struktur* der *Gesellschaft*, die *reale Basis*”.⁵ Im *Sinne* des *historischen Materialismus* spielt also die *reale Grundlage* in *letzter Instanz* die *dominante Rolle*; das *Recht*, die *Moral*, die *Politik*, die *Religion* gehören in den *ideologischen Überbau*.

Vom *Standpunkt* der *modernen kritischen Ontologie* ist es *nützlich* zu zeigen, daß auch die *Wirtschaft* also solche in den *stufenförmigen Aufbau* der *realen Welt* gehört und in alle vier *Seinsschichten* —das *physisch materielle Sein*, das *organische Sein*, das *seelische Sein* und das *geistige Sein*— *hineingreift*.

² Julius Moór, *Das Logische im Recht*, *Revue internationale de la Théorie du Droit*, II, 1927-1928, S. 158 f.

³ *Aristoteles*, *Politik*, VI. Buch, 5. kap., 1319 b.; *Felix Somló*, *Juristische Grundlehre*, 1917, S. 97.

⁴ *Rudolf Stammler*, *Lehrbuch der Rechtsphilosophie*, 3. Aufl., 1928, S. 109 ff.

⁵ *Karl Marx-Friedrich Engels*, *Werke* 13, S. 8 f.

IV

Die *Rechtsphilosophie* ist kein bloßer Teil der —allgemeinen— Philosophie, sondern sie ist Philosophie vom Recht.

Sie löst —in sinnvoller Anwendung— alle Aufgaben, welche die allgemeine Philosophie zu lösen hat, mit Rücksicht auf das Recht als einen besonderen Gegenstand der Untersuchung. Während sich die *Logik* von der allgemeinen Philosophie mehr oder weniger abge sondert hat, bildet die *Rechtslogik* immer noch einen wichtigen Teil der Rechtsphilosophie.

Die Rechtsphilosophie ist daher:

a) die kritische *Ontologie* des Rechts; sie untersucht das Wesen des Rechts, d.h. die Frage, wohin das Recht gehört, ob es in den stufenförmigen Aufbau der realen Welt gehört und wo dort sein Platz ist, oder ob es in die Welt der Idealität gehört —wie z.B. die Schule der Reinen Rechtslehre meint—; sie ergründet die ontologischen Kategorien, die für das Recht maßgebend sind;

b) die *Noetik* —Gnoseologie, Erkenntnistheorie— des Rechts; sie befaßt sich mit der Frage der Erkenntnis des Rechts; sie ergründet die noetischen Kategorien des Rechts;

c) die *Logik* des Rechts; sie ergründet die Rolle der Logik in der rechtlichen Sphäre und die logischen Strukturen der Rechtsbegriffe; es geht um die “*rechtstheoretischen*” Darlegungen;

d) die *Methodologie* des Rechts; sie hat zur Aufgabe, die Frage der Einteilung der Rechtswissenschaften und die Frage nach der Methode der Rechtsphilosophie —als der philosophischen Rechtswissenschaft— selbst und der anderen einzelnen Rechtswissenschaften —der Rechtsdogmatik, der Rechtssoziologie, der Rechtspsychologie, der Rechtspolitik bzw. der Gesetzgebungswissenschaft— zu lösen;

e) die *Axiologie* des Rechts; sie stellt den Sinn und Zweck des Rechts fest, sie legt auch die wissenschaftlich rechtliche Weltanschauung dar und analysiert die Rechtsidee als die Quintessenz des rechtlichen Denkens überhaupt.

V

Nach der Meinung von Rudolf *Stammler*⁶ kann es eine von der

⁶ *Stammler*, Die Gesetzmäßigkeit in Rechtsordnung und Volkswirtschaft, 1902; derselbe, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1928, S. 118, vgl. *Tönnies*, Sinn und Wert einer Wirtschaftsphilosophie, Arch. R. Philos. I, S. 36 ff; *Oppenheimer*, Theorie der reinen Wirtschaft, 1912; *Stolzmann*, Grundzüge einer Philosophie der Volkswirtschaft, 2. Aufl. 1925; *Felix Kaufmann*, Die ökonomischen Grundbegriffe, Z.F. Volksw. i. Sozialpol. N.F. 3, Bd. 3., S. 31 f.

Rechtsphilosophie unabhängige *Wirtschaftsphilosophie* nicht geben. "Eine selbständige Gesetzmäßigkeit, die dem Wirtschaftsleben ohne Rücksicht auf die es gerade bedingende Rechtsordnung zukäme, ist nicht denkbar".⁷ Das hängt gewissermaßen —wie man noch sehen wird—mit der Stammerschen Überzeugung von der "Priorität" des Rechts vor der Wirtschaft zusammen.

Schon jetzt aber kann man sagen, daß auch die Rechtsphilosophie die Ergebnisse der Wirtschaftsphilosophie kennen und zu ihren Zwecken bearbeiten muß.

Man geht daher von der Möglichkeit einer *Wirtschaftsphilosophie* aus. Auch sie ist kein bloßer Teil der allgemeinen Philosophie, sondern sie ist eine Philosophie von der Wirtschaft und löst —in sinnvoller Anwendung— auf ihren Gegenstand, nämlich auf die Wirtschaft —alle Aufgaben der allgemeinen Philosophie, besonders die kritisch ontologische Aufgabe, d.h. wohin die Wirtschaft in dem stufenförmigen Aufbau der realen Welt gehört, und die logische Aufgabe —sie untersucht die logische Struktur ihrer Begriffe—.

II. Die philosophische Grundlage der Untersuchungen

I

Die philosophische Grundlage unserer Untersuchungen ist die moderne *kritische Ontologie Nicolai Hartmanns*.⁸

Die Kritische Ontologie ist eine Wissenschaft vom Seienden; sie untersucht alle Seinsschichten des stufenförmigen Aufbaues der realen Welt —des physisch materiellen, des organischen, des seelischen und des geistigen Seins—, ihre Strukturen und Kategorien.

Die moderne kritische Ontologie ist eine strenge Wissenschaft: sie geht von der *Erfahrung* aus, und zwar nicht nur von der *wissenschaftlichen* Erfahrung einschließlich der *philosophischen* Erfahrung —die sich im geschichtlichen Verlauf der menschlichen Gedankenarbeit als eine lange Reihe von Versuchen, Irrtümern und Korrekturen darstellt—, sondern auch von der Erfahrung des *praktischen Lebens* and kommt durch einen Rückschluß von der Erfahrung zu den Grundlagen.

Die kritische Ontologie ist sich voll bewußt, daß von der Erkenntnis der Sache keine Erkenntnis der Methode existieren kann. Die *Methode* ist einerseits durch den "Gegenstand", durch das Material, durch den

⁷ *Stammer*, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, S. 108.

⁸ *Hartmann*, Das Problem des geistigen Seins, 1. Aufl. 1932; Der Aufbau der realen Welt, 1. Aufl. 1940; Neue Wege der Ontologie, 1. Aufl. 1942; Ethik, 1. Aufl. 1926; *Kubes*, Grundlagen der Philosophie des Rechts, 1977.

Stoff, durch das, was gegeben ist und erkannt werden soll, bestimmt; andererseits durch die Struktur des komplizierten Aktes, den wir das Erkennen nennen. Das Erkennen muß auf allen Ebenen einsetzen und weitergehen. Das Erkenntnisproblem ist ohne vorhergehende ontologische Untersuchung unlösbar.

Die *kritische* Ontologie unterscheidet sich von allen Ontologien der alten metaphysischen Systeme vor allem dadurch, daß sie als Grundlage und Ausgangspunkt kein absolutes Sein in einer Sphäre des überzeitlichen Ideenzusammenhangs voraussetzt, sondern nur das, was in der Welt der Erfahrung gegeben ist und erkannt werden kann.

II

In der kritischen Ontologie handelt es sich um fundamentale Aussagen über das Sein als solches. Solche Aussagen sind nichts anderes als die *Kategorien des Seins*; sie teilen mit den Kantischen Kategorien –welche inhaltlich gesehen auch nichts anderes als fundamentale Aussagen über das Seiende sind– den Charakter der allgemeinen konstitutiven Prinzipien, unter denen auch alle spezielleren Aussagen über das Sein stehen.

Der Weg der neuen, kritischen Ontologie stellt sich als eine *kategoriale Analyse*, als ein besonderes Verfahren dar, das sich weder in der Induktion, noch in der Deduktion erschöpft und bei dem es sich weder um eine rein aposteriorische, noch um eine rein apriorische Erkenntnis handelt.

Dieses Verfahren setzt die ganze Breite der Erfahrung voraus. Die Summe dieser *Gesamterfahrung* bildet die Aussagenebene des Gegebenen.

Die Ontologie und die Erkenntnistheorie haben ein gemeinsames Ziel und eine gemeinsame Aufgabe; sie sollen den Aufbau der realen Welt mit allen ihren Seinsschichten erkennen, mag auch eine absolute Erfüllung dieser Aufgabe im Unendlichen liegen.

III

Die kritische Ontologie hat bewiesen, daß das Gesamtphänomen der Welt aus einem einzigen Zentralprinzip unerklärbar ist. Beide grundsätzlichen Versuche der *Erklärung* der Welt –die *einen* wollen das Gesamtphänomen der Welt mit den Kategorien der niederen Schicht –das Zentralprinzip der *Materie*–, die *anderen* mit den Kategorien der höheren Schicht –das Zentralprinzip des Geistes– erklären– übersehen die fundamentale Tatsache, daß die reale Welt aus vier

Grundsichten des Seins besteht, daß es sich um einen besonderen, stufenförmigen Aufbau handelt; um einen Aufbau der durch spezielle Gesetze, besonders durch das *Gesetz der Stärke*, durch das *Gesetz der Dependenz*, durch das *Gesetz des Novums* und durch das *Gesetz der Freiheit* beherrscht ist, daß jede von diesen einzelnen Seinsschichten ihre *spezifischen kategorien* aufweist, ihre spezifische Determination hat, und zugleich auf besondere Art *frei* ist –trotz einer Abhängigkeit der höheren Schicht von der niederen Schicht. Die Freiheit –und auch die *Freiheit des Willens*– kann nur in Verbindung mit einer *Abhängigkeit* bestehen. Die *Autonomie* existiert nur *in der Dependenz*.

Auch das *geistige Sein* in allen seinen Manifestationen –als *personaler Geist*, als *objektiver Geist* und als *objektivierter Geist*– ist ein *reales Sein*. Der Geist gehört als höchste Schicht in den stufenförmigen Aufbau der *realen Welt*. Das wurde grundsätzlich übersehen. Das geistige Sein wurde überhaupt aus der realen Welt eliminiert und man behauptete, daß es in die ideale Welt gehört, daß es etwas *Unreales* ist. Sehr klar zeigt sich das bei der Schule der Reinen Rechtslehre. Gerade *Kelsen* ist es, der –unter dem Einfluß des Marburger Neukantianismus– im Recht und im Staat nur eine Norm, ein Sollen, einen Geist sieht und alles in die Welt der Idealität einreihet.

Hier spielte das alte Vorurteil eine entscheidende Rolle, wonach nur das, was dinglich ist, Realität hat. Es wurde übersehen, daß alles, was *in der Zeit* ist, z.B. die staatliche Rechtsordnung, auch wenn sie weder räumlich, noch materiell ist, real ist. Die kritische Ontologie beweist, daß das geistige Sein ein reales Sein ist und daß die wirklichen Merkmale der *Realität* an die *Kategorien der Zeit* und der *Individualität* gebunden sind.

Aufgrund der Untersuchung des Verhältnisses einzelner Seinsschichten des stufenförmigen Aufbaues der realen Welt hat auch die kritische Ontologie gezeigt, daß z.B. die *Willensfreiheit* die bedeutendste Frage im Verhältnis der Seinsschichten der realen Welt ist, die bedeutendste Frage der Independenz –der Autonomie– in der Dependenz. Der *Kausalnexus* empfängt nämlich außerkausale Determinanten, *empfängst Determinanten für fremde Zwecke*. Dabei überformt der *teleologische Nexus* den Kausalnexus. Es handelt sich um die Freiheit gegenüber der kausalen Verkettung, um die Möglichkeit, in die kausale Verkettung positiv einzugreifen, die Gesetzmäßigkeit der Kausalität für einen Zweck auszunützen, sich ihr “anzupassen” und sie gleichsam zu “überlisten”.

Der Kausalnexus steht überhaupt nicht im antithetischen Verhältnis zum freien Willen. Im Gegenteil ist er eine Vorbedingung. *Ein freier Wille mit teleologischer Wirkungsweise ist überhaupt nur in einer*

kausal determinierten Welt möglich. Die Teleologie ist keine umgekehrte Kausalität, wie Wilhelm Wundt und Hans Kelsen dachten, sondern sie ist eine selbständige, für das geistige Sein maßgebende und dort dominante Kategorie. Der teleologische Nexus ist dreigliedrig; Erstens noch in seinem "Kopf" —stellt der Mensch den Zweck, den er erreichen will, fest; dann— noch in seinen Gedanken— führt er die rückläufige Determination —das zweite Glied im teleologischen Nexus— durch, welche die rechtläufige kausaldetermination zur Voraussetzung und vorsehend diese schon im Auge hat. Die Selektion der Mittel in ihr ist schon eine Selektion der Ursachen einer gewollten —bezwirkten— Handlung. Als drittes Glied des teleologischen Nexus kommt der Kausalnexus in Frage. Der Kausalnexus steht der Zwecksetzung jederzeit offen und fügt sich ihr, soweit sie die in ihm gegebenen Ursachenkomplexe als Mittel zu "benutzen" versteht. Die Willensfreiheit als spezielles Beispiel der kategorialen Freiheit ist die Autonomie in der Determination gewisser personaler Akte "über" der Determination der seelischen Prozesse.

Die Willensfreiheit bedeutet aber nicht nur Freiheit dem kausalen Nexus der Naturgesetzlichkeit gegenüber, sondern auch die Freiheit den Normideen, den realen Ideen und den realen Normen gegenüber. Der Wille hat einen Freiheitsraum gerade diesen Prinzipien gegenüber, durch welche er bestimmt sein soll, um ein moralischer und ein rechtlicher Wille zu sein. Es existiert nämlich neben der kausalen Naturgesetzlichkeit noch eine andere Gesetzlichkeit, und zwar durch das Sollen der Normideen —besonders auch der idealen Normidee des Rechts—, der realen Ideen —besonders der realen Idee des Rechts— und der realen Normen —moralischer oder rechtlicher Art—. Diese Determination bestimmt den realen Willen, der sich dieser Determination aber nur unvollkommen unterwirft, da die Gesetzlichkeit des Sollens keine Unzerbrechlichkeit des Kausalen kennt, und die Person fähig ist, sich gegen die Gesetzlichkeit des Sollens zu stellen —gegen das Sollen zu handeln. Hier geht es um eine weitere Art von Determination, um die *personale Determinante*, von welcher gerade die Willensfreiheit wesentlich abhängt. Der Mensch steht unter realen Normen —Normen des Rechts, Normen der Moral und Normen der Sitte—, unter den realen Ideen der allgemeinen Weltanschauung und der rechtlichen Weltanschauung und überhaupt unter dem Sollen des objektiven Geistes und Rechtsgeistes und in letzter Instanz unter dem idealen Noermideen. Er steht aber unter ihnen nicht passiv als ihr Diener und bloßer Vollstrecker. Er hat immer die Möglichkeit der Wahl. Er kann sich daher ebenso gut von "niederen" Wetern, von seinen Neigungen beherrschen lassen. Im Menschen existiert diese Deter-

minante als der Kern seiner Willensfreiheit, die es ihm ermöglicht, sich frei zu entscheiden. Das “typisch Menschliche” ist gerade das *Urerlebnis des Sollens*, das *Urerlebnis der Pflicht*. Gerade diese Determinante und die Fähigkeit des Menschen, das Sollen zu befolgen, als eine andere Determinante, sind Eigenheiten, durch die sich der Mensch von anderen Geschöpfen unterscheidet und über die biologische Sphäre erhebt.

Nicolai Hartmann vertritt die Meinung, daß es nicht möglich ist, durch ein Studium der *Phänomene* festzustellen, ob sich die Menschheit auf dem “*optimistischen*” Weg bewegt, also ob die pessimistische Weltanschauung oder die optimistische Weltanschauung richtig ist. In dieser Formulierung hat Hartmann zwar Recht, aber hier handelt es sich *nicht* um eine Frage des Studiums der Phänomene, sondern *um die fundamentalste Voraussetzung jeder Wissenschaft überhaupt*. Ohne diese Voraussetzung ist jede wissenschaftliche Tätigkeit undenkbar, ja widersinnig. Widersinnig wäre auch alles, was der Mensch tut, das ganze menschliche Streben, das ganze menschliche Leben.

Hier ist auch die Konstruktion von *zwei Welten* verankert. Neben der *realen Welt*, die vierstufig ist, existiert die *ideale Welt*, das Reich der Normideen einschließlich der Normidee der Wahrheit und der Richtigkeit, der Sittlichkeit, des Rechtes und des Schönen, welche zusammen die höchste Normidee des Guten –der konkreten Sittlichkeit– bilden.

Hier in der idealen Welt hat auch das *Sollen im reinen Sinn* seine Heimatstelle. Nur die Normideen stellen sich als reines Sollen dar. Nur hier ist das Sollen absolut; es ist nicht formal, sondern es hat denselben Inhalt wie die betreffenden Normideen. Das ganze Sein als soziale Wirklichkeit ist ein Versuch, die ideale Höhe der Normideen zu erreichen und mit ihnen zusammenzuzufießen, ein nie zum Ende kommender Versuch.

Zwischen den Menschen als solchem, der in der realen Welt lebt, denkt und tätig ist, und dem Reich des reinen Sollens, dem Reich der Normideen, ist eine dauernde Spannung, welche sich eben in dem *Urerlebnis des Sollens* manifestiert. Der Mensch mit seinem persönlichen Geist *überführt* das Sollen und den Inhalt der Normideen und speziell der Normidee des Rechts aus der Welt der Idealität in die Welt der Realität, und zwar in die Schicht des geistigen Seins. Dadurch wird schrittweise die Sphäre des realen objektiven and objektivierten Geistes –Rechtsgeistes– *mit abgeleitetem Sollen* erfüllt. Die Schöpfung dieser Bereiche, wohin vor allem das *Recht* und die *Moral* gehören, tritt, und zwar wieder gegenüber dem Menschen als Subjekt und

Person, mit gewissen Forderungen und Ansprüchen, als Sollen als Pflicht, als Norm auf.

Neben dem *reinen* Sollen der Normideen existiert also auch das *abgeleitete* Sollen des personalen, objektiven und objektivierten Geistes –Rechtsgeistes–. Man begegnet dem abgeleiteten Sollen in Rechtsbewußtsein der betreffenden Gemeinschaft, in der geltenden Rechtsordnung, aber auch in der geltenden Moral dieser Gemeinschaft. Das ist der wahre Grund für die *Normativität* des Rechts und der Moral.

Der objektive Geist bzw. Rechtsgeist –das Rechtsbewußtsein des Volkes der betreffenden Rechtsgemeinschaft einschließlich der wissenschaftlichen rechtlichen Weltanschauung– schafft aus sich heraus Gebilde besonderer Art, in welchen er sich selbst eine beststellbare, von sich selber unterschiedliche “Objektivität” gibt; der lebendige, objektive Rechtsgeist *objektiviert sich* selbst. Der objektive Geist –Rechtsgeist– ist wesensnotwendig zu seinen *Objektivationen* gezwungen.

Es entstehen die Objektivationen des objektiven Rechtsgeistes, es entsteht *der objektivierte Rechtsgeist*. Auch dieser objektivierte Rechtsgeist hat ein *reales* Sein, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Die Objektivation –z.B. ein gewisser Rechtskodex– kann zerstört werden. Der objektivierte Rechtsgeist ist ein *Gesamtbilde*, welches *zwei* Schichten aufweist: Erstens eine *sinnlichreale* Schicht –die Buchstaben auf dem Papiermaterial des Rechtskodex– die sogenannte *vordere Seite*, die sinnlich wahrnehmbar, selbständig und ontisch real ist; zweitens den *geistigen Inhalt* selbst, nämlich das, worum es sich in der Objektivation handelt, die sogenannte *hintere Seite* oder den *Hintergrund*. Der Hintergrund ist immer an ein bestimmtes Gebilde gebunden, welches als solches nicht geistiger Natur ist, sondern sinnlich wahrnehmbar, dinglich und real. Daraus geht hervor, daß die Objektivation geradezu wesenhaft auf dieser Gebundenheit des geistigen Inhaltes an ein solches reales Gebilde beruht. *Die vordere Seite und der Hintergrund bilden ein einheitliches Gesamtbilde. Deswegen teilt auch der Hintergrund –der geistige Gehalt– das Schicksal des sinnlich-realen Vordergrundes.* Da die Erhaltung des objektivierten Rechtsgeistes an das sinnlich reale Gebilde gebunden ist, so ist auch der objektivierte Rechtsgeist vergänglich, unterliegt der Kategorie der Zeit, hat sein Schicksal, seine Geschichte.

b) Der Hintergrund des objektivierten Rechtsgeistes, dieser eigentliche, rechtlich geistige Inhalt ist für sich allein betrachtet unreal. Die *hintere Seite* hat nur eine bedingte Seinsart, d.h. hat “Sein-für-uns;” Sie “*existiert*” nur aufgrund der *wechselseitigen Beziehungen*

zum jeweiligen lebendigen Geist. Im sinnlich zugänglichen realen Gebilde –z.B. in der Schrift des Rechtskodex– “erscheint” der geistige Inhalt. Mit Rücksicht auf dieses Verhältnis “üdes Erscheinens” kann ein rechtlichgeistiger Inhalt, nur dann und nur dort in Funktion treten, wo ein Subjekt existiert, dem dieser rechtlich-geistige Inhalt erscheint. Dieses Subjekt ist der derzeitige lebendige –personale und onjektive– Rechtsgeist. *Der objektivierte Rechtsgeist ist also nicht nur vom Material abhängig, sondern auch auf den lebenden Rechtsgeist der Zeit angewiesen und fällt deshalb unter die Kategorie der Zeit und des Geschehens.* Der objektivierte Rechtsgeist “bewegt sich” in fortwährenden Änderungen des lebendigen Geistes. Wo diese Gebundenheit verloren geht, verliert sich auch der objektivierte Geist. Der Seinsmodus des objektivierten Rechtsgeistes ist, abgesehen davon, daß es durch ein sinnlich wahrnehmbares, reales Gebilde getragen ist, mit welchem er das Schicksal –seinen Untergang– teilt, auch insofern eine Art des Seins, als *er durch den personalen und objektiven Rechtsgeist mitgetragen wird.* Das komplexe Gebilde des objektivierten Rechtsgeistes ist zeitlich und geschichtlich bedingt, ist daher *real*.

c) Es gibt aber noch ein drittes Argument, warum der objektivierte Rechtsgeist in den stufenförmigen Aufbau der realen Welt gehört und nicht in die Welt der Idealität. Der objektivierte Rechtsgeist ist in seiner Isolation nicht völlig unabhängig. Die *gegenseitige Fesselung und Bedingtheit des objektivierten, des objektiven und des personalen Geistes* ist besonders in der *rechtlichen* Sphäre markant. Der objektivierte Rechtsgeist –z.B. ein Rechtskodex– muß –um geltendes Recht zu sein– vom objektiven und personalen Rechtsgeist –vom Rechtsbewußtsein des Volkes und einzelner Menschen im Durchschnitt– getragen sein, und er bleibt grundsätzlich so lange geltendes Recht, bis der objektive und personale Geist die Objektivation –den betreffenden Rechtskodex– aufhebt. Ferner muß sich der objektivierte Rechtsgeist, um Recht zu sein, durch *Exequierbarkeit* und *Faktizität im Durchschnitt* auszeichnen. Es muß eine reale Macht existieren. Das Recht teilt daher auch aus diesem Grunde das Schicksal jeder Realität, d.h. es hat seinen Ursprung, seine Existenz und seinen Untergang.

Das wechselseitige Verhältnis der drei Sphären des rechtlichgeistigen Seins –des personalen, des objektiven und des objektivierten Rechtsgeistes–, ist ein typisch *dialektisches*, wie Nicolai Hartmann zeigt. Der lebendige –personale und objektive– Rechtsgeist wird wesentlich zu rechtlichen Objektivationen –zur Schaffung von Gesetzen und anderen Rechtsnormen– getrieben. Sobald er sie bildet, werden diese Objektivationen eine Fessel für ihn. Der lebendige Rechtsgeist wandelt

sich nämlich immer. Der objektivierte **Rechtsgeist** hingegen bleibt immer derselbe, er ist ein konservativer **Faktor**. Nur der lebendige Geist enthält ein Moment des Fortschritts. *In der wechselseitigen Wirkung des objektivierten und des lebendigen Rechtsgeistes wird der objektivierte Rechtsgeist —besonder durch die Interpretations-tätigkeit— modifiziert.* Wenn die Diskrepanz zwischen dem lebendigen Rechtsgeist und dem objektivierten Rechtsgeist zu groß ist, ist der lebendige —personale und objektive— Rechtsgeist grundsätzlich gezwungen, sich seiner alten Objektivation zu entledigen, aber gleichzeitig gibt er sich notwendigerweise eine neue Objektivation. Diese Notwendigkeit fortwährender Objektivation ist besonders dadurch bedingt, daß dem objektiven Rechtsgeist kein adäquates Bewußtsein gegenübersteht, sondern er nur ein *Ersatzbewußtsein* in den menschlichen Individuen besitzt. Wenn der objektive Rechtsgeist sich seiner Fessel entledigt und sich weiter entwickelt, dann braucht er dazu das Bewußtsein von der Diskrepanz im Bewußtsein der Individuen, und das geschieht gerade durch die Objektivation. In ihnen macht der objektive Rechtsgeist seine Formen für Individuen wahrnehmbar. Dadurch wird er von alten Bindungen befreit und neuen untergeordnet. Dieser Prozeß geht immer weiter. Der objektivierte Rechtsgeist —Gesetze, Verordnungen usw.—ist ein geistiges Gut, an dem der lebendige Geist zehrt. Der objektivierte Rechtsgeist ist für den objektiven Rechtsgeist von Nutzen. Andererseits bedeutet der objektivierte Rechtsgeist gleichzeitig eine Bindung für den lebendigen —personalen und objektiven— Rechtsgeist. Der lebendige Rechtsgeist muß mit ihm kämpfen, um sich von ihm frei zu machen und sich durch eine neue Objektivation neue Bindungen zu schaffen.

III. *Das Verhältnis zwischen dem Recht und der Wirtschaft*

I

Welches ist das Verhältnis des Rechts und der Wirtschaft, besonders welche ist die Beziehung des Inbegriffs von Rechtsnormen zu Produktions— und Tauschverhältnissen?

Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse ein entscheidender und diktierender Faktor, sodaß die Aufgabe des Rechts in nichts anderem besteht, als mit Hilfe seiner Bestimmungen den existenten Stand zu erfassen, oder ist das Gegenteil der Fall? Ist etwa die Rechtsordnung letzten Endes der entscheidende Faktor und gestaltet als solcher die Produktions— und Tauschverhältnisse, dh. die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Zeit?

II

Auch hier begegnet man *zwei* entgegengesetzten Lösungen dieser Problematik, zwei konträren *Idealtypen*. Die eine Lösung ist die der kompromißlosen Auffassung des marxistischen *historischen Materialismus*. Die gegensätzliche Lösung ist am schärfsten von *Rudolf Stammler* in seinem Werk "Wirtschaft und Recht" zugespitzt.

III

Für den *historischen Materialismus* ist die *reale Grundlage*, dh. die *ökonomische* Struktur der Gesellschaft, der letztlich bestimmende Faktor, und das *Recht* bloß ein *Reflex der ökonomischen Struktur der Gesellschaft*, ähnlich wie die anderen Bestandteile des ideologischen Überbaues. Friedrich *Engels* selbst hat aber diese Grundauffassung später revidiert, um eine blinde Konsequenz zu vermeiden. Auch das Recht als etwas Spezifisches, qualitativ anderes —in Beziehung zum Materiellen— wirkt auf die *reale Grundlage*, auf die *ökonomische* Struktur zurück und steht letztlich mit seiner *ökonomischen Grundlage* in einer Wechselwirkung. Freilich bildet auch in dieser revidierten Konzeption die *Wirtschaft*, also die *ökonomische Grundlage*, *in letzter Instanz*, das bestimmende Moment.

IV

Gegen diese materialistische Auffassung des Verhältnisses der Wirtschaft und des Rechts hat *Rudolf Stammler* dem *Recht* die entscheidende Rolle zuerkannt.⁹ "Da der Gedanke *der sozialen Wirtschaft* dasselbe bedeutet, wie der Begriff *des Zusammenwirkens*, so sind in jeder *sozialwirtschaftlichen* Frage notwendig *zwei* Elemente enthalten: die allgemeine regelnde Art und Weise und die besondere zusammenstimmende Tätigkeit, die durch jene bedingt ist und nun gerade zur Erörterung steht. Jene allgemeine Möglichkeit ist die *logische Bedingung* —Form—, das zweite ist *der dadurch logisch bestimmte Bestandteil* —Materie— einer sozialen Betrachtung. Wenn z.B. die *Wohnungsfrage*, die Verschuldung des städtischen Grundbesitzes und *der* dortige Realkredit erwogen wird, so ist die Einrichtung des Privateigentums, der Vertragsfreiheit, der Hypothek, des Darlehens, der Miete, des Erbbaurechtes usf. vorausgesetzt. Sobald man diese *rechtlichen Möglichkeiten* in Gedanken streicht, bleibt von der

⁹ *Rudolf Stammler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1928.*

fraglichen *sozialwirtschaftlichen* Betrachtung überhaupt *nichts mehr übrig*.

Es kann sonach die *Sozialwirtschaft* in ihrem jeweiligen Auftreten erkannt werden als die *Ausführung einer bestimmten Rechtsordnung*. Sie bildet den Gegenstand der *Nationalökonomie* – Volkswirtschaftslehre, politische Ökonomie. – Für deren wissenschaftliche Arbeit ist es nötig, sich auf die *Erkenntnisbedingungen* kritisch zu besinnen, unter denen in *logischer Abhängigkeit* der Gegenstand dieser Untersuchung steht. Es gibt keinen einzigen *nationalökonomischen* Begriff oder Lehrsatz, der nicht durch die *Möglichkeit eines rechtlichen Wollens logisch bedingt wäre*."

Aus diesem Verhältnis von Wirtschaft und Recht, als dem Stoffe und der Form eines jeden Gedankeninhalts, der ein bestimmtes Zusammenwirken zum Gegenstand hat, ergeben sich für *Stammler* gewisse wichtige Folgerungen: Erstens, daß das Recht die logische Bedingung der Sozialwirtschaft ist. Man darf sich daher die beiden nicht wie zwei Körper vorstellen. Es geht nicht um räumliche Erscheinungen. Für das Verhältnis von Recht und Wirtschaft paßt gar nicht die Kategorie der Kausalität. Zweitens: Die Angabe, daß das Recht und die Wirtschaft in Wechselwirkung miteinander stehen, ist unrichtig. Es ist auch ein falsches Bild, wenn die soziale Wirtschaft als die Grundlage eines gesellschaftlichen Lebens in dem Sinne angesehen wird, daß sich über ihr ein juristischer und politischer Urberbau erhebe. Ohne ein äußeres Verbinden ihrer jeweiligen Bestrebungen ist der Gedanke des Zusammenwirkens überhaupt unmöglich. Drittens: Aus dem Grundgedanken, daß jede sozialwirtschaftliche Erörterung unter logischer Bedingung eines bestimmten rechtlichen Verbindens steht, ist noch nichts über die zeitliche Folge und die Entstehungsweise der einschlägigen Erlebnisse gesagt. Die beiden Elemente des Verbindens und des Verbundenseins kommen in der Erfahrung stets nur verschmolzen vor und entstehen in ihrem besonderen Auftreten immer gleichzeitig. – Viertens: Die Tatsachen des sozialen Lebens sind Willensinhalte; jedes dortige Tun ist ein Setzen von Zwecken und ein Ergreifen von Mitteln. Die Tauglichkeit eines Mittels für einen bestimmten Zweck ist sein Werk. Also gibt es in der Betätigung des sozialen Daseins, nach seinem eigenen Wesen, überhaupt nichts anderes, als ein Überlegen des Wertes von gewissem Streben. – Fünftens: Es ist möglich, die logisch bedingende Art – Form – von Bewußtseinsinhalten selbständig für sich zu behandeln, während der von der Form bestimmte Stoff selbstredend nur in logischer Abhängigkeit von jener bearbeitet zu werden vermag. – Sechstens: Dahingegen die Betrachtung der sozialen Wirtschaft jeweils durch die Beachtung eines bestimmten Rechtes

logisch bedingt ist, so kann die wissenschaftliche Untersuchung der ersteren sich nur auf geschichtlich bedingte Erlebnisse in ihrer Besonderheit beziehen. Eine selbständige Gesetzmäßigkeit, die dem Wirtschaftsleben ohne alle Rücksicht auf die es gerade bedingende Rechtsordnung zukäme, ist nicht denkbar.

V

Richtig bemerkt dazu *Heinrich Cunow*,¹⁰ daß das soziale Leben jene Wirkung ist, die innerlich eine Beziehung zu anderen hat. Schon mit der ersten bewußten Handlung, durch welche der Mensch bei seiner Befriedigung der Bedürfnisse in irgendeine Berührung mit dem anderen Menschen kommt, tritt er mit ihm, bzw. mit Menschen in eine sozial gegenseitige Beziehung. Für solche Beziehungen existiert aber nicht gleich von Anfang an eine Regelung. Diese Regelung setzt sich erst schrittweise durch, und zwar vor allem in sehr unsicheren, immer sich wiederholenden Leistungen der einzelnen Beziehungen. Es ist nicht so, daß z.B. erst das Recht auf Lohn geregelt würde und erst nachher die Arbeit selbst eingeführt. Ebenso entsteht nicht zuerst die Regelung des Wechselverkehrs und erst dann wird der Wechsel eingeführt. Erst wenn hier schon soziale Beziehungen existieren, können sie geregelt werden. Diese Regelung realisiert sich dann nicht sofort durch die Festsetzung einzelner Normen von außen her, sondern von innen her, ohne daß die Menschen sich dies zuerst vergegenwärtigen und diese Regelung vollkommen verstehen. Erst später werden diese Regeln von außen festgesetzt, sie sind als Regeln anerkannt.

Aber auch dann regelt der Staat nicht das ganze Gebiet des sozialen Lebens, sondern nur soweit es sich für das staatliche Leben als bedeutend erweist; und insofern hier die sog. äußerlich formale Regelung existiert, deckt sie sich fast nie vollkommen mit den ökonomischen Inhalt der sozialen Regelung im sozialen Wirtschaftsprozeß. Wenn sich das alles Stammler vergegenwärtigen würde —stellt Cunow fest —dann könnte er nicht zu seiner Überzeugung gelangen, daß die staatliche Rechtsordnung als bedingende Form das ganze gesellschaftliche Leben bestimmt. Stammler unterscheidet nicht zwischen der Gesellschaft und dem Staat, zwischen der Gesellschaftsordnung und Staatsrechtsordnung und kennt auch nicht den Begriff der Gemeinschaft in seinem Verhältnis zur Gesellschaft; Stammler

¹⁰ Heinrich Cunow, *Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie I*, 1920.

identifiziert die innere Regelung, die sich im wirtschaftlichen Prozeß durchsetzt, mit der späteren staatsrechtlichen Regelung. Deswegen bezeichnet er auch die soziale Wirtschaft als "das unter äußeren Regeln stehende. Zusammenwirken, welches auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse hingeht."

Mit Recht macht *Cunow* aufmerksam, daß man, wenn man weiß, daß in einer gewissen Gesellschaft gewisse Eigentums- oder Erbschaftsrechte gelten, nur von der formalrechtlichen Seite der diesbezüglichen Ordnung Kenntnis hat; es genügt aber nicht, daß wir den *Gesamtcharakter* der sozialen Wirtschaft kennenlernen. Darüber entscheidet nicht nur die "formale" Natur der Rechtsregeln, sondern es ist wichtig zu wissen, in welchem Umfang diese Regeln in den Wirtschaftsprozess eingreifen. Auf verschiedenen Entwicklungsstufen können gleiche Rechtsregeln erscheinen, trotzdem aber kann das wirtschaftliche Leben ganz verschiedene Merkmale aufweisen. Es kommt nicht nur darauf an, daß gewisse Rechtsregeln existieren, sondern auch darauf, in welchem Umfang diese Regeln den Wirklichen wirtschaftlichen und sozialen Prozeß gestalten. Wenn der Staat auf der einen Seite nicht alle sozialen Regeln übernimmt und sie in die Staatsrechtsordnung inkorporiert, legt er auf der anderen Seite den Staatsbürgern viele Gesetze auf, die nicht unmittelbar im gesellschaftlichen Leben verankert sind, sondern durch bestimmte Bedürfnisse des staatlichen Organismus selbst diktiert werden. Die Staatsrechtsordnung wirkt aber auch auf den sozialen Wirtschaftsprozess zurück. Der Staat kann zwar nicht nach seiner Willkür Gesetze und die Struktur der Wirtschaft ändern und z.B. einer kapitalistischen Gesellschaft dekretieren, daß der Überwert und Zinsen oder Gewinn abgeschafft werden sollen, er kann aber z.B. in Form von Zöllen, Subventionen und auf manche andere Art wesentlich auf seine wirtschaftliche Grundlage zurückwirken.

VI

Diesen großen Streit zwischen der materialistischen Geschichtsauffassung, nach welcher die wirtschaftliche Struktur der Gesellschaft die reale Grundlage bildet und der Staat und die Rechtsordnung in den bloßen Überbau gehören, und der Auffassung Stammlers, der das ganze Gewicht auf die Seite der staatlichen Rechtsordnung legt, in welcher er die bedingende Form des ganzen wirtschaftlichen Lebens, sieht, diesen großen Streit, in dem jahrzehntelang hervorragende Denker wie z.B. *Max Weber* oder *Heinrich Cunow* eingegriffen haben, kann man mit Hilfe der Lehre von dem stufenförmigen Aufbau der realen Welt im Sinne der kritischen Ontologie erklären. Ich bin

der Meinung, daß der Schlüssel zur ganzen Lösung darin liegt, wenn man richtig alle Folgen aus dem *Verhältnis des objektiven Geistes* und des *objektivierte[n] Geistes* zieht.

Eine Andeutung dieser *Erklärung* ist folgende: Man muß von der Existenz *kleiner Gemeinschaften* ausgehen, bei denen wir zu Beginn noch nicht dem Recht in heutiger Auffassung begegnen; dort existiert noch die Rechtsordnung *nicht* als objektivierter Rechtsgeist. Die Regelung des wechselseitigen Verkehrs zwischen Gliedern der diesbezüglichen Gemeinschaft erfolgt vom Inneren dieses Körpers *spontan* und ist noch sehr *vage*.

Bald aber bildet sich ein gewisses Rechtsbewußtsein— der *objektive Rechtsgeist* ist da. Dieser objektive Rechtsgeist, der real ist und auf den der Einzelne “stößt”, der sich gegen ihn und dadurch gegen die Gemeinschaft stellt, wird sich in einem langen Prozeß *objektivieren*. Aus dem bloßen Rechtsbewußtsein des Volkes der Gemeinschaft, also aus dem *objektiven* Rechtsgeist, bilden sich in einem langen Prozeß rechtliche *Objektivierungen*. Der *objektive* Geist und daher auch der objektive Rechtsgeist sind zu diesen Objektivierungen wesensnotwendig getrieben und schaffen sich in ihnen auf der anderen Seite ihre Fesseln, von welchen sie sich wieder im weiteren Prozeß ihrer Entwicklung in dieser oder jener Form befreien müssen. Solche erste rechtliche *Objektivierungen* sind die Regeln des Gewohnheitsrechts und erst im weiteren Prozeß der Entwicklung kommt es zu ausgeprägteren Objektivierungen, dh. zum Erlassen verschiedener Gesetze und anderer Rechtsnormen in schriftlicher Form; es erscheint das geschriebene Recht.

Man muß also nicht nur vom Standpunkt der Entwicklung, sondern auch vom ontologischer Auffassung den objektiven Rechtsgeist und den objektiven Geist überhaupt und den objektivierten Rechtsgeist und den objektivierten Geist überhaupt unterscheiden.

Wenn man sich das alles vergegenwärtigt, dann ist es ganz klar, daß vom *nicht* immanent rechtlichen Standpunkt —von welchem Stammler die ganze Problematik ausschließlich betrachtete und welcher Standpunkt für eine komplexe Meisterung der Problematik zu eng und daher unannehmbar ist —, sondern vom *komplex-dialektischen* Standpunkt der *objektivierte* Rechtsgeist, ohne Unterschied, ob es sich um Gewohnheitsrecht oder um geschriebenes Recht handelt, überhaupt *nichts* Primäres, und zwar weder zeitlich noch logisch bzw. ontologisch ist, und gleichzeitig die ganze Problematik des sozialrechtlichen und wirtschaftlichen Lebens keineswegs löst. Die staatliche Rechtsordnung ist eine Objektivierung dessen, was in gewissem Sinn unter ihm steht, nämlich des *objektiven* Rechtsgeistes, dh. des Begreifens der sozialrechtlichen und wirtschaftlichen Problematik durch das Volk

der diesbezüglichen Gemeinschaft. In *dieser* Richtung hat daher “höhere Kraft” oder “höhere Macht” die sozialwirtschaftliche Ordnung als ein wesentlicher Bestandteil des *objektiven* Geistes —allerdings auch Bestandteil anderer Schichten des realen Seins— welcher aus sich gewisse Objektivationen in Form des Gewohnheitsrechtes oder des geschriebenen Rechtes herausgibt, ohne aber unter dieser erstarrten Schale weiter zu leben aufzuhören und ohne alle seine Gebiete eben auf diese Weise, dh. durch Rechtsnormen zu objektivieren und sich dadurch zu binden. *Die sozialwirtschaftliche Ordnung lebt unter der rechtlichen Schale ihrer Objektivationen nach ihren eigenen Gesetzen weiter, wenn auch die Rechtsordnung als objektivierter Rechtsgeist im Rückreflex mächtig auf sie wirkt.*

Bei der Lösung dieser Problematik ist es von Vorteil, *zweierlei* Aspekte zu unterscheiden, und zwar den *statischen Aspekt* und den *dynamischen Aspekt*, der in den *soziologischen Aspekt* übergeht.

Wenn wir den *Staat*, der gerade in diesem Augenblick da ist, beobachten, sehen wir eine Rechtsordnung, die in normativer Weise das Benehmen von Menschen, daher auch ihre Produktions- und Tauschverhältnisse, kurz ihre wirtschaftlichen Verhältnisse regelt und sich auch im Durchschnitt durchzusetzen weiß und daher eine gültige Rechtsordnung ist.

Von der *sozialwirtschaftlichen* Seite sehen wir im *teleologischen* Blick eine große Menge von Produktions- und Tauschverhältnissen, also von wirtschaftlichen Verhältnissen, die durch die Rechtsordnung geregelt sind. In dem *statischen* Aspekt kann man sicher die entscheidende Rolle der Rechtsordnung beobachten.

Im *dynamischen* Aspekt, und zwar wenn wir das Ganze der Rechtsordnung in ihrer langfristigen Entwicklung im Auge haben, ist es unbestritten, daß die Produktions- und Tauschverhältnisse, also die *wirtschaftlichen* Verhältnisse, einen sehr mächtigen, wenn auch keinen ausschließlichen Einfluß auf die Gestaltung der Rechtsordnung, auf den Inhalt ihrer Rechtsnormen haben.

In diesem dynamisch- soziologischen Aspekt kann man die bedeutende Rolle beobachten, welche die *wirtschaftliche* Struktur der Gesellschaft in ihrem Verhältnis zum Recht spielt, und oft die Auflösung der nicht mehr passenden gesetzlichen Norm oder anderer Rechtsnorm zur Folge hat, oder wenigstens bei Beibehaltung der bisherigen Rechtsinstitution eine *Veränderung ihrer sozialen Funktion*, worauf so nachdrücklich zu Beginn dieses Jahrhunderts *Karl Renner* aufmerksam gemacht hat.¹¹

¹¹ *Karl Renner, Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, 1929.*

Man sieht also die engste Verbindung zwischen der Wirtschaftlichen Struktur der Gesellschaft und dem Recht. Es ist klar, daß dasselbe auch vom *Verhältnis der Rechtsphilosophie und der Wirtschaftsphilosophie* gilt.